

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma FolPack - Folien & Verpackungen GmbH, 85652 Pliening

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser folgenden Bedingungen (im folgenden kurz AGB genannt) sind die Lieferungen und Leistungen der Firma Firma FolPack - Folien & Verpackungen GmbH (im folgenden kurz FOLPACK genannt) als a) Verkäufer im Rahmen eines Kaufvertragsverhältnisses b) und/ oder als Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrages- und / oder Werklieferungsvertragsverhältnisses an den Käufer und / oder Besteller als Auftraggeber (im folgenden kurz AG) genannt.

§ 1 Vertragsschluss

1. Dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich die vorliegenden AGB zugrundegelegt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG werden von FOLPACK nicht anerkannt; FOLPACK widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Der Widerspruch bleibt auch dann aufrechterhalten, wenn die entgegenstehenden AGB des Auftraggebers FOLPACK bekannt werden und FOLPACK nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.
2. Ist der AG Kaufmann, so gelten diese AGB ferner für alle weiteren zwischen FOLPACK und dem AG begründeten Vertragsverhältnisse, nach Maßgabe derer FOLPACK als Verkäufer und / oder Unternehmer Lieferungen und Leistungen an den AG bewirkt.
3. Muster und Proben gewähren hinsichtlich der vertragsgemäßen Leistung / Lieferung von FOLPACK nur deren annähernde Probemäßigkeit. Das Vertragsverhältnis zwischen FOLPACK und dem AG kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch FOLPACK zustande.
4. Für Auskünfte, Empfehlungen und Beratungen hinsichtlich Verwendbarkeit und Behandlung der Produkte haftet FOLPACK nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage; sie sind im übrigen unverbindlich.

§ 2 Erfüllung

1. Ist dem AG bei Zustandekommen des Vertrages bekannt, dass FOLPACK sich für seine vertraglichen Leistungen/Lieferungen bei einem Lieferwerk einzudecken hat, so beschränken sich die Lieferungsverpflichtungen von FOLPACK auf den Umfang, in welchem die Produktion des betreffenden Lieferwerks an FOLPACK ausgefertigt wird und anschließend unverzüglich bei FOLPACK verarbeitet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit FOLPACK und / oder seine Erfüllungshelfer ein Verschulden an solchen etwaigen Verzögerungen trifft.
2. Erfüllungsort für die von FOLPACK zu bewirkenden Lieferungen / Leistungen ist der Sitz von FOLPACK. Wird der Leistungsgegenstand - dies gilt auch bei Lieferung franko* - auf Anweisung des AG an einen anderen Ort versandt, so reist er auf Gefahr und Kosten des AG; der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Anweisung und Rechnung des AG.
3. Hinsichtlich der bei FOLPACK bestellten Leistungen sind Abweichungen handelsüblicher Art nach Maß, Gewicht, Beschaffenheit, Farbe, Dicke, Reißfestigkeit und Aufmachung in handelsüblichem Rahmen häufig unvermeidlich und daher - auch dann, wenn sie innerhalb derselben Lieferung auftreten - vom AG hinzunehmen: Die handelsüblichen Toleranzen sind bei
- Planen, Decken und Säcken: in den Maßen +/-3 %, im Gewicht +/- 5 %,
- Folien, Folienhüllen, Folienplanen: in den Maßen +/-3%, in der Stärke +/- 20 %,
- Beuteln und Säcken aus Folien: in den Maßen +/- 5 % (mindestens jedoch +/- 1 cm), in der Stärke +/- 10 %,
- bei den Farbgebungen kleinere Abweichungen in der Farbe.
Bei vom AG bestellten Sonderanfertigungen sind berechnete Abweichungen bis zu +/- 10 %, bei Mengen unter 100 kg und bedruckter / eingefärbter Ware sind Mengenabweichungen von +/- 20 % zulässig. Die Lieferung von Beuteln, Säcken, Tragetaschen und ähnlichen Produkten gilt noch als ordnungsgemäß, wenn bis zu 3 % der Gesamtlieferung fehlerhaft sind und/ oder von der berechneten Lieferungs menge abweichen. Da bei Segeltuchen und Folien die Licht- und Wetterbeständigkeit von klimatischen Einflüssen und ihrer Behandlung abhängt, eine absolute Wasserdichtigkeit von unbeschichtetem Gewebe nicht hergestellt werden kann und der Grad der Wasser-Dichtigkeit je nach Qualität der Gewebe verschieden ausfällt, wird hinsichtlich Licht- und Wetterbeständigkeit sowie Wasserdichtigkeit keine Lieferungsge währ seitens FOLPACK übernommen. Die Lieferung von Beuteln, Säcken, Tragetaschen und ähnlichen Produkten gilt bei einem Überschreiten/ Unterschreiten der bestellten Menge von bis zu 3% als noch ordnungsgemäß.
4. Bei Aufträgen auf Abruf und / oder Sukzessivlieferung ist FOLPACK berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag bereits nach Zustandekommen des Vertrages zu beschaffen und die bestellte Leistung insgesamt herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des AG können demnach nur dann und auf Kosten des AG berücksichtigt werden, sofern und soweit sie den vorgenannten Maßnahmen nicht entgegen stehen.
5. a) Die vertraglich bestimmten Lieferfristen beruhen auf der Berechnung des regelmäßigen Ganges der Fabrikation und verlängern sich angemessen, wenn FOLPACK aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, von FOLPACK nicht zu vertretender Umstände an ihrer Einhaltung gehindert ist.
b) Dem Auftraggeber stehen im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen seine etwaigen Rechte aus § 326 BGB auf Rücktritt vom Verträge oder Schadensersatz nur dann zu, wenn die von ihm zu setzende angemessene Nachfrist mindestens 14 Tage beträgt. Entstehen dem AG Verzugschäden aufgrund der Nichteinhaltung der Lieferfristen durch FOLPACK und trifft FOLPACK nur leichte Fahrlässigkeit, so haftet FOLPACK nicht für bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Schäden und im übrigen nur bis zur Höhe der vom AG geschuldeten Vergütung.
6. Ist der AG Kaufmann, so darf FOLPACK an den von ihm geschuldeten Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht als und insoweit ausüben, sofern und soweit der AG nicht seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Vertragsverhältnissen mit FOLPACK, erfüllt hat.

§ 3 Preise

Die vertraglichen Preise verstehen sich ab Fertigungsstelle FOLPACK zuzüglich der Kosten für - Verpackung - von FOLPACK nicht verschuldete Wartezeiten seiner Monteure und / oder Subunternehmer, -zusätzliche Maurer-, Putz- und Stemmarbeiten, - Satz- und Klischeekosten etwaiger Druckerzeugnisse. Liegt zwischen dem Vertragsabschluß und dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten - ist der AG Kaufmann, ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen - und erhöhen sich nach Vertragsabschluß Löhne und / oder Materialpreise um mehr als 5%, so erhöht sich das vom AG zu entrichtende Entgelt nach dem Verhältnis, in welcher vorgenannte Erhöhungen zum Gesamtentgelt stehen.

§ 4 Zahlungen, Zurückbehaltungsrecht und die Vornahme der Aufrechnung

1. Die Forderungen von FOLPACK werden mit Zugang der sie betreffenden Rechnung beim AG fällig. Mit Ablauf des 30. Tages ab Zugang der Rechnung ist der Forderungsbetrag durch den AG mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweils geltenden Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der EU Zentralbank (SRF-Satz) zu verzinsen.
2. Vom AG für den Ausgleich der Rechnungsforderungen von FOLPACK bestimmte Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen und ihr Gegenwert dem Auftraggeber mit dem Tage der endgültigen Gutschrift bei FOLPACK abzüglich etwa anfallender Bankspesen und Zinsen gutgebracht.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/ oder die Vornahme der Aufrechnung mit Gegenforderungen sind seitens des AG gegenüber Zahlungsforderungen von FOLPACK nur dann zulässig, wenn ihm von FOLPACK nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des AG zugrunde liegen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt - Sicherungseigentum - Freigabeklausel

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält FOLPACK sich das Eigentum an der von ihm an den AG gelieferten Sache vor. Ist die von FOLPACK gelieferte Sache mit einer dem Veräußerer oder Dritten gehörenden anderen Sache im Wege der Verarbeitung verbunden worden, so verliert FOLPACK das Eigentum an der gelieferten Sache nicht; vielmehr steht FOLPACK an der neu geschaffenen Sache ein Miteigentumsanteil in der Höhe zu, in welchem der Warenwert der von FOLPACK gelieferten Sache im Verhältnis zum Gesamtwert der neu geschaffenen Sache steht.
2. Ist der AG Kaufmann und bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes der Leistung noch andere Forderungen von FOLPACK gegenüber dem Auftraggeber aus von FOLPACK mit ihm abgeschlossenen Verträgen, so geht das Volleigentum an der von FOLPACK gelieferten Sache erst dann auf den AG über, wenn sämtliche Forderungen von FOLPACK getilgt sind.
3. Vorsorglich tritt der AG schon jetzt zur Sicherung der künftigen Forderungen von FOLPACK aus der laufenden Geschäftsverbindung sein Volleigentum an den von FOLPACK gelieferten Sachen im Wege der Sicherungsübereignung an FOLPACK ab, die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum auf FOLPACK übergeht und der AG die Sache für FOLPACK treu verwahrt.
4. Der AG ist berechtigt, die von FOLPACK gelieferte Sache im Wege ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzuveräußern und / oder mit anderen Sachen zu verarbeiten. Die aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung stammenden Forderungen gegenüber Dritten tritt er schon jetzt an FOLPACK zur Sicherung der Forderung von FOLPACK aus der Lieferung - ist der AG Kaufmann, Sicherungen aller Forderungen von FOLPACK -- an FOLPACK ab. Dem AG ist gestattet, die abgetretenen Forderungen im Wege ordnungsgemäßen Geschäftsvorgangs einzuziehen; FOLPACK ist jedoch berechtigt, die Abtretung sowie die Vereinbarung des Vorbehaltseigentums und des Sicherungseigentums nach Ziffern 1, 2 und 3 den Dritten anzuzeigen, wenn der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über ihn eröffnet wird oder aber andere Umstände vorliegen, welche den Bestand der Sicherungsrechte von FOLPACK als ernsthaft gefährdet ansehen lassen.
5. Führen die vorgenannten Regelungen zu einer Übersicherung von FOLPACK, hat FOLPACK auf Verlangen des AG die vorgenannten Sicherheiten insoweit freizugeben, als sie in ihrem Warenwert den Gegenwert von 130 % der aus dem jeweiligen Auftrag herrührenden Vergütungs forderung - ist der Auftraggeber Kaufmann, den Gegenwert von 130% aller gemäß vorstehender Ziffer 2 zu sichernden Forderungen - von FOLPACK übersteigen. Stehen für die Verpflichtung zur Freigabe durch FOLPACK mehrere Sachen zur Auswahl, wird FOLPACK sein Wahlrecht gemäß § 262 BGB, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG ausüben.

§ 6 Vertragliches Pfandrecht

FOLPACK und der AG sind sich darüber einig, dass zugunsten von FOLPACK an dem vom AG zum Zwecke Ihrer Be- bzw. Verarbeitung bei FOLPACK eingelieferten Sachen ab dem Zeitpunkt ihrer Einbringung ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung der Vergütungsfor derungen von FOLPACK bestellt ist.

§ 7 Gewährleistung

weisen die Leistungen von FOLPACK Mängel auf, so haftet FOLPACK im gesetzlichen Rahmen, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, wird die Gewährleistung auf 6 Monate ab Übergabe beschränkt. Der AG hat die Beweislast zu tragen, dass der behauptete Mangel, der Sache bereits bei Übergabe anhaftet. Im übrigen haftet FOLPACK nur mit folgenden Einschränkungen:

1. Offensichtliche Mängel sind vom AG binnen 8 Tagen nach ihre Übergabe an den AG zu rügen; wird diese Frist nicht gewahrt, so erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen solche Mängel.
2. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist FOLPACK ausschließlich und nach seiner Wahl entweder zur Nachbesserung der geschuldeten Leistung oder zu ihrer Ersatzlieferung berechtigt. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung in einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist fehlschlagen, steht dem AG das Wahlrecht zwischen angemessener Minderung der Vergütung oder aber Rückgängigmachung des Vertrages zu. Sofern FOLPACK nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes trifft, sind in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Sofern FOLPACK gleichwohl Schadensersatzverpflichtungen treffen, sind diese auf die Höhe der vom AG geschuldeten Vergütung beschränkt.

§ 8 Schlussklauseln

1. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, in welcher auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Der Schriftform bedarf auch eine Vereinbarung, mit welcher die vorgenannte Schriftformklausel aufgehoben wird.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. FOLPACK und der AG sind in diesem Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist München. Ist der AG Vollkaufmann, so ist alleiniger Gerichtsstand München.